



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

Öffentliche Bekanntmachung

**Geplante Naturschutzgebietsverordnung „Lupfen“,
Gemeinde Talheim**

Das Regierungspräsidium Freiburg – Höhere Naturschutzbehörde – beabsichtigt die Ausweisung des Naturschutzgebiets „Lupfen“ gemäß § 23 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG).

Das geplante Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 109 ha und umfasst den Zeugenberg „Lupfen“ nordöstlich von Talheim mit seiner bewaldeten Kuppe und Teile des nach Westen und Süden abfallenden Offenlandes. Der räumliche Geltungsbereich der geplanten Schutzgebietsverordnung erstreckt sich im Landkreis Tuttlingen auf die Gemeinde Talheim.

Der Entwurf der Verordnung einschließlich einer Detailkarte mit eingeschalteter Übersichtskarte liegt gemäß § 24 Abs. 2 NatSchG in Papierform beim

Regierungspräsidium Freiburg, Bissierstraße 7, 79114 Freiburg i. Br., Raum 1.30,

für die Dauer eines Monats in der Zeit

von Montag, den 03.07.2023, bis einschließlich Mittwoch, den 02.08.2023,

während der Sprechzeiten zur kostenlosen Einsicht durch jedermann öffentlich aus.

Der Verordnungsentwurf einschließlich der zugehörigen Karten wird für die Dauer der öffentlichen Auslegung auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Freiburg unter

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/naturschutzgebiet-lupfen>

veröffentlicht.

Ergänzend wird der Verordnungsentwurf einschließlich der Karten für die Dauer der öffentlichen Auslegung bei der räumlich betroffenen Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Tuttlingen auch elektronisch und in Papierform zur kostenlosen Einsicht während der Sprechzeiten bereitgestellt:

**Landratsamt Tuttlingen, Bahnhofstraße 100, 78532 Tuttlingen, Gebäude B,
3. Obergeschoss, Baurechts- und Umweltamt.**

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, den Verordnungsentwurf einschließlich der Karten für die Dauer der öffentlichen Auslegung im Rathaus der Gemeinde Talheim während der Sprechzeiten kostenlos einzusehen:

Gemeindeverwaltung Talheim, im Sitzungssaal des Rathauses, Kirchbrunnen 6, 78607 Talheim.

Rechtsverbindlich sind nur das bei dem Regierungspräsidium Freiburg durchgeführte Verfahren und die dort öffentlich ausgelegten Unterlagen in Papierform.

Bedenken und Anregungen zu dem Verordnungsentwurf einschließlich der Anlagen können während der Auslegungsfrist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch beim Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung Umwelt, Bissierstraße 7, 79114 Freiburg i. Br. oder unter der E-Mail-Adresse abt5.verfahrensmanagement@rpf.bwl.de vorgebracht werden.

Gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass die vorgebrachten Bedenken und Anregungen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für dieses Verfahren von Referat 51 (Recht und Verwaltung – Verfahrensmanagement), Referat 55 (Naturschutz, Recht) und Referat 56 (Naturschutz und Landschaftspflege) des Regierungspräsidiums als Verantwortlichem erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der jeweiligen Betroffenheit beurteilen zu können, und werden innerhalb des Regierungspräsidiums zur Auswertung weitergegeben. Die Verarbeitung der Daten ist zur Erfüllung unserer Aufgabe als zuständige Behörde für das naturschutzrechtliche Verfahren erforderlich und erfolgt auf Grundlage von § 4 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) i. V. m. Art. 6 Absatz 1 Satz 1 e) DSGVO. Das Regierungspräsidium Freiburg ist zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Die Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für den genannten Zweck erforderlich ist. Ergänzend wird auf die Datenschutzerklärung des Regierungspräsidiums Freiburg (u. a. mit den Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten) verwiesen. Diese ist abrufbar über den Link in der Fußzeile der Internetseite oder unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/ DocumentLibraries/DSE/A-01.pdf>

Freiburg i. Br., den 22.06.2023
Regierungspräsidium Freiburg